

Mit dem Projekt Elternkonsens verfolgen wir das Ziel, die Eigenverantwortung der Eltern zu stärken und sie im Interesse des Kindes zu einer einvernehmlichen Lösung ihrer Konflikte zu führen.

Diese Verfahrensweise soll auch dazu beitragen, dem Kind nach Möglichkeit den Kontakt zu beiden Elternteilen zu erhalten, wie es das Gesetz als Regelfall vorsieht (§ 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB).

In Zusammenarbeit aller beteiligten Berufsgruppen und Institutionen (Gericht, Rechtsanwaltschaft, Jugendämter, Sachverständige und Beratungsstellen) soll den Eltern geholfen werden, eine von allen Beteiligten akzeptierte, nachhaltige Problemlösung zu finden. Nach unseren bisherigen Erfahrungen gelingt es in der Mehrzahl der Fälle, eine solche Lösung zu finden. Durch eine Vernetzung und organisierte Zusammenarbeit der beteiligten Stellen haben wir die Voraussetzungen geschaffen, im Interesse der betroffenen Kinder das beschriebene Verfahren wirkungsvoll umzusetzen.

Ihr Familiengericht



AMTSGERICHT **MUSTERSTADT**
- FAMILIENGERICHT -

DAS PROJEKT ELTERNKONSENS
(COCHEMER PRAXIS)

KURZBESCHREIBUNG

Im Bezirk des Familiengerichts **Musterstadt** werden neu eingehende Verfahren über das Sorgerecht, das Umgangsrecht oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ein gemeinsames Kind nach dem Projekt Elternkonsens (auch bekannt als Cochemer Praxis) bearbeitet:

- ✓ Wir bitten den Antragsteller bzw. die Antragstellerin, sich in der Antragschrift auf das Notwendige zu beschränken. Hierzu gehört eine kurze, konzentrierte Sachverhaltsschilderung und der eigentliche Antrag. Nicht notwendig ist es, den anderen Elternteil (Antragsgegner/-in) herabzuwürdigen und mit persönlichen Vorwürfen zu belegen. Gleiches gilt für die Erwiderung des Antragsgegners bzw. der Antragsgegnerin. Kein Elternteil erfährt durch eine solche Zurückhaltung Nachteile im Verfahren.
- ✓ Das Gericht terminiert kurzfristig, spätestens binnen eines Monats.
- ✓ Das Jugendamt wird sofort in das Verfahren eingebunden. Der zuständige Mitarbeiter führt vor dem ersten Gerichtstermin Gespräche mit beiden Elternteilen und nimmt persönlich am Gerichtstermin teil.
- ✓ Im ersten Gerichtstermin erhalten beide Elternteile ausreichend Gelegenheit, alle Punkte vorzubringen, die sie für wesentlich halten.
- ✓ Der Richter versucht im ersten Gerichtstermin, mit den Eltern eine einvernehmliche Regelung zu erarbeiten. Die Rechtsanwälte und der Jugendamtsmitarbeiter sind ebenfalls eingebunden. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird beiden Eltern kurzfristig eine Beratungsmöglichkeit eröffnet.
- ✓ Die Eltern entbinden die Beratungsstelle von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Gericht. Somit kann der Berater das Gericht über einen evtl. Beratungsabbruch informieren. Das Gericht kann das Verfahren dann unverzüglich fortsetzen.
- ✓ Das Gericht bestimmt bereits im ersten Termin einen Folgetermin. In diesem Folgetermin überprüft der Richter den Erfolg der Beratung und protokolliert ggf. eine gefundene Lösung.
- ✓ Bricht ein Elternteil die Beratung ab, findet sofort ein neuer Gerichtstermin statt.
- ✓ Kommt es durch die Beratung zu keiner einvernehmlichen Lösung, obliegt dem Richter die Entscheidung über den weiteren Verfahrensverlauf. Der Richter kann beispielsweise ein Sachverständigen-gutachten einholen oder eine einstweilige Anordnung erlassen.